

Organisationsreglement (OgR)

der

**Gemischten Gemeinde
Brienzwiler**

2013

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 BÜRGERVERSAMMLUNG.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.6 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.8 DAS SEKRETARIAT.....	7
B. POLITISCHE RECHTE.....	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN.....	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2 RECHTSPFLEGE.....	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
Baukommission.....	18
Bürgerkommission.....	18
Technische Kommission.....	19
Forstkommission	19
Kulturkommission.....	20
Schulkommission bhs Brienzwiler-Hofstetten-Schwanden.....	20
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	21

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt im ganzen Reglement sinngemäss auch für die weibliche Form.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten (handelnd in der Gemeinde- und Bürger-
versammlung),
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt
sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüforgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit **Art. 3** Die Versammlung wählt:
a) Wahlen
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in
einer Person),
b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates
in einer Person),
c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I
vorgesehen,
e) das Rechnungsprüforgan.

b) Sachgeschäfte **Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der
obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Rechnung
d) soweit Fr. 40'000.-- übersteigend:
– neue Ausgaben,
– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
– Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheits-
leistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche
Rechte an Grundstücken,
– Anlagen in Immobilien,
– Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts
mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen
des Finanzvermögens,

- Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - f) die Einleitung sowie Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für ein Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

- Wahlen **Art. 9** Die Burgerversammlung wählt:
- a) die Mitglieder der Burgerkommission soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- Sachgeschäfte **Art. 10** Die Burgerversammlung beschliesst:
- a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen
 - b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
 - c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten

Verfahren	<p>Art. 11 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.</p> <p>³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 10 Bst. b. hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.</p>
Unterschrift	<p>Art. 12 ¹ Der Präsident der Burgerversammlung und der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.</p> <p>² Ist der Präsident oder der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt der Vizepräsident der Burgerkommission.</p>
A.4 Gemeinderat	
Grundsatz	<p>Art. 13 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
Mitgliederzahl	<p>Art. 14 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 15 ¹ Dem Gemeinderat stehen Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Er beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebundene Ausgaben abschliessend.b) neue Ausgaben Fr. 40'000.--c) Einbürgerungend) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung folgt mittels Verordnung.</p>

Unterschriftsberechtigung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

A.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 19 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in deinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihrer Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung folgt mittels Beschluss

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 22** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.8 Das Sekretariat

Stellung **Art. 23** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weitere Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratene Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerbürger, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist Stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 26 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einberufung	Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt die pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 35 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 36 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,– lässt die Anzahl Stimmberechtigte feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein der Sprecher der Initianten das Wort.
- C.2 Abstimmungen**
- Allgemeines **Art. 40** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» . «Wer ist für Antrag B?»
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?».

Form	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 45 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich die bei Abstimmungen (Art. 40 ff.)</p>
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan sind im Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Offenlegungspflicht	Art. 51 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindung offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 52 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 53 a) der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Er lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt er die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. f) Die stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von den Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 60.

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 60 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Informationen, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 62 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D.2 Informationen

Information der Bevölkerung	<p>Art. 63 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 64 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- u. Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 65 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 67** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 34 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 68** ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 69** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 70** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Wasserbaupflicht ³ Die Wasserbaupflicht wird der Schwellenkorporation Brienzwiler übertragen.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage **Art. 71** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 72** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 73** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 74** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 75** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 76** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 77** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 78** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgan.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden;

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den die Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere das Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	Art. 82 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 31. Mai 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
Hans Schild-Stähli	Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 16. Mai bis 17. Juni 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 16. und 23. Mai 2013 bekannt.

Brienzwiler, 24. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher (Präsidium)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewerkmeister, Schulhausabwart/Friedhofanlagewart
Aufgaben:	Gemäß Baureglement; Straßenunterhalt, Liegenschaftsunterhalt, Friedhofverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der Voranschläge
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Bürgerkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Burgerversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister für das Wilervorsass, Revierförster
Aufgaben:	Vorberatung aller Geschäfte der Burgerversammlung, Beratung des Gemeinderates in burgerlichen Fragen sowie Aufgaben gemäß Reglement über die Benutzung des Bürgergutes und Nutzungs-Reglement für das Vorsass
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Voranschläges
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Besonderes:

Die Bürgerkommission wird von Amtes wegen von demjenigen Mitglied des Gemeinderates präsiert, welchem das Bürgerressort zugeteilt worden ist. Er amtet zugleich als Präsident der Burgerversammlung. Das Präsidialamt ist vorzugsweise mit einem Bürger zu besetzen. Sollte er kein Bürger sein, hat er in der Bürgerkommission und in der Burgerversammlung kein Stimmrecht. In diesem Fall bestimmt die Bürgerkommission ihren Präsidenten selbständig. Dieser leitet auch die Burgerversammlung.

Technische Kommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher (Präsidium und Vizepräsidium)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	ARA-Anlagewart, Elektroanlagewart, Gemeindewerkmeister, Brunnenmeister
Aufgaben:	¹ Gemäß Reglement über die Abgabe elektrischer Energie, Abfallreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Wasserreglement ² Die Aufgabenteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Voranschlages
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes	Der Elektroanlagewart und der Brunnenmeister nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teil

Forstkommission

Mitgliederzahl:	5, wovon 1 Mitglied der Burgerkommission
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher (Präsidium)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Revierförster
Aufgaben:	Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Forstfragen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Voranschlages
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes	Der Revierförster nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teil

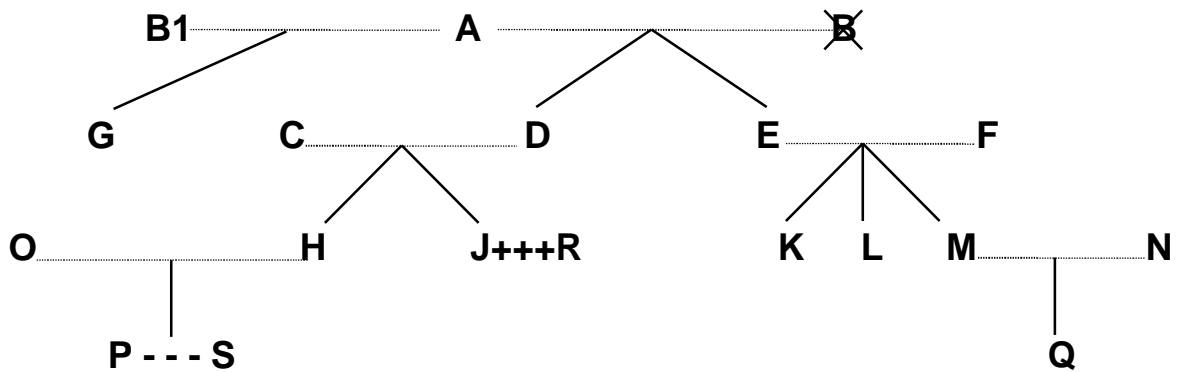
Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher (Präsidium)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Wahrnehmung aller kulturellen Belange in der Gemeinde Brienzwiler
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Voranschlages
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Schulkommission bhs Brienzwiler-Hofstetten-Schwanden

Mitgliederzahl:	6 (je 2 Mitglieder pro Gemeinde)
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher
Wahlorgan für die 2 Gemeindevertreter:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung, Lehrkräfte, KindergärtnerInnen
Aufgaben, Befugnisse:	Gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Brienzwiler, Hofstetten und Schwanden im Bereich der Primar- und Realschulen, speziell: a. Verfügungskompetenz über den Kindergarten, die Primar- und Realschule gemäss den Bestimmungen der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung b. Anstellung KindergärtnerInnen und Lehrkräfte c. Erstellen des Voranschlags d. Führen der Administration
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Voranschlages
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.